

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00287/A/67
 Anlage-Nr. : 11B



Seite 1 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Typ(en) : MF604
 Ausführung(en) : MF60443308 MF60443508

Technische Daten,Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp	MF604	
Radausführungen	MF60443308	MF60443508
Radgröße nach Norm	6J x 14 H2	
Einpreßtiefe in mm	33	35
zulässige Radlast in kg	580	580
zul. Abrollumfang in mm	1935	1935
Lochkreisdurchmesser in mm	114,3	
Lochzahl	4	
Mittenlochdurchmesser in mm	72,6	
Zentrierart	Mittenzentrierung über Zentrierring Kennz. Ø72,5/60,1	

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Suzuki
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 90
 Spurverbreiterung(bei Et35) : bis zu 24 mm

Typ:		EA	
ABE / EG-Genehmigung:		E986	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 39; 40; 50; 52	Swift (Schrägheck,Stufenheck, Cabrio)	165/65R14-78 175/60R14-78 185/50R15-77 185/55R14-78	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)
68; 70; 74		165/65R14-78 M+S 175/60R14-78 185/50R15-77 185/55R14-78	

E986/Nt06

660/750

4/114,3/60

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **MF604**

Ausführung(en) : **MF60443308 MF60443508**

Typ: Suzuki MA			
ABE / EG-Genehmigung: G838			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
39; 50	Suzuki Swift	165/65R14-78	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)13)16)
		175/60R14-78	
		185/50R15-77	
		185/55R14-78	

G838/Nt05

640/760

4/114,3/60

Typ: MA			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0027*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
39; 50	Suzuki Swift	165/65R14-78	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)13)16)
		175/60R14-78	
		185/50R15-77	
		185/55R14-78	

e6*93/81*0027*01

695/760

4/114,3/60

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **MF604**

Ausführung(en) : **MF60443308 MF60443508**

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen mit hoher Überwurfmutter von außen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nur mit Klebegewichten und an der Radinnenseite (Radanschlußseite) ww. mit Klammer oder Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremssattelausrüstung sind unterhalb des Felgentiefbetts keine Wuchtgewichte zulässig.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 zu gewährleisten sind die Radhausauschnittkanten in einem Bereich ab ca.100 mm vor der senkrechten Radmittebene nach hinten komplett umzulegen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgebördelte Kante zu klemmen.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausauschnittkanten über den gesamten Bereich des Radausschnitts umzulegen. Die Kanten von Anbauteilen sind entsprechend zu kürzen.Dabei darf die Restdicke der umgelegten Radhausauschnittkante max. 15 mm betragen. Der Stoßfänger ist reifen-seitig entsprechend der umgelegten Kante zu kürzen und der Spritzlappen ist im Bereich der innenliegenden Reifenschulter abzutrennen bzw. auszuarbeiten und ggf. neu zu verschrauben.
- 16) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit ABS.

Die Anlage Nr. 11B mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MF604 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandels-ges.mbH.

Essen, 29.03.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 0028711B.doc